

Stadt Laupheim

Benutzungsordnung

für die Aula und das Atrium Carl-Laemmle-Gymnasium
und den Lichthof Friedrich-Adler-Realschule

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Aula Carl-Laemmle-Gymnasium, das Atrium Carl-Laemmle-Gymnasium und den Lichthof Friedrich-Adler-Realschule, im folgenden auch Anlagen genannt.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Aula, das Atrium und der Lichthof sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Laupheim. Sie dienen dem Lehrbetrieb der Schulen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Der Unterricht der Schulen und die schulischen Veranstaltungen haben dabei Vorrang vor jeder anderen Benutzung.
- (2) Mit der Benutzung der Aula, des Atriums und des Lichthofs unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergehenden Anordnungen.
- (3) Mit dem Betrieb der Aula, des Atriums und des Lichthofs erstrebt die Stadt Laupheim keinen Gewinn.

§ 3

Überlassung der Anlagen

- (1) Die Benutzung der Anlagen durch die Schulen bedarf im Rahmen des Lehrplans keiner besonderen Erlaubnis. Die Schulen stellen zum Beginn des Schuljahres soweit möglich einen Gesamtplan für die Benutzung der Anlagen auf.
- (2) Die Benutzungszeiten für die örtlichen Vereine und Schulen werden im Rahmen eines Belegungsplanes zugeteilt. Dieser Plan wird von der Stadtverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Gemeinderatsausschuss.
- (3) Für Veranstaltungen ist mindestens einen Monat vorher bei der Stadtverwaltung ein Antrag auf Überlassung der Anlage zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art der Veranstaltung, die Zeitdauer der Veranstaltung sowie die benötigten Anlagenteile und Gegenstände enthalten. Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann geändert oder widerrufen werden. Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Erlaubnis besteht nicht.

- (4) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (6) Werden die Aula, das Atrium und der Lichthof für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.
- (7) Die Benutzung wird nur im Rahmen des geltenden Rechts gewährt.

§ 4

Benutzung

- (1) Die Anlagen dürfen nur unter der Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungsleiter) betreten werden. Die Benutzung darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Dieser muss die Räume als Letzter verlassen.
- (2) Veranstaltungen, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen treffen.
- (3) Der Auf- und Abbau von Geräten unmittelbar vor und nach der Benutzung obliegt dem Benutzer. Sämtliche Geräte, die bei der Veranstaltung benutzt wurden, sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Bühnenbilder und Kulissen müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung entfernt werden.
Den Benutzern wird gestattet, eigens für die Veranstaltung notwendige Geräte und Gegenstände einzubringen. Diese sind auch wieder mitzunehmen.
- (4) Der Verantwortliche hat etwaige Schäden an der Anlage und besondere Vorkommnisse der Stadtverwaltung sofort, spätestens am nächsten der Veranstaltung folgenden Werktag mitzuteilen.
- (5) Die Bestuhlung der Aula darf nach dem Bestuhlungsplan 389 Plätze nicht überschreiten. Sollte die erste Reihe nicht bestuhlt werden, reduziert sich die Anzahl der zulässigen Stühle auf 376. Eine Umbestuhlung auf die Seitengänge ist nicht zulässig.
- (6) Die Bestuhlung des Lichthofs darf die nach dem geltenden Bestuhlungsplan festgelegten Plätze nicht überschreiten. Eine Umbestuhlung auf die vorgesehenen Gänge ist nicht zulässig.
- (7) Die Bestuhlung des Atriums darf die nach dem geltenden Bestuhlungsplan festgelegten Plätze nicht überschreiten. Eine Umbestuhlung auf die vorgesehenen Gänge ist nicht zulässig.

§ 5

Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Beim Verkauf von Speisen und Getränken darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.
- (2) Plastikgeschirr, Aluminiumteller, unverrottbare Einwegverpackungen (Aluminium- und Plastikfolien, Klein- und Einportionsverpackungen für Senf, Milch, Ketchup, Butter usw.), Pappgeschirr und Papiertüten sind nicht zugelassen.
- (3) Falls kein geeignetes Mehrweggeschirr zur Verfügung steht, kann bei der Stadt Laupheim (Umweltamt) Mehrweggeschirr sowie auch das Geschirrmobil gegen Gebühr ausgeliehen werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Vereinen und sonstigen Veranstaltern die Aula, das Atrium und den Lichthof jeweils mit den Einrichtungen und den vorhandenen Geräten zur Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch die verantwortliche Aufsichtsperson zu prüfen.

Die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Vereinsmitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages bzw. der Benutzungserlaubnis stehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (5) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber der Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjekts einschließlich des Inventars sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Stadt behebt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Hausmeister und Schulleiter überwachen die Einhaltung der Hausordnung. Sie üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Sie sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die genehmigten Zeiten sind einzuhalten. Die Anlagen müssen eine halbe Stunde nach Ende der Benutzungszeit verlassen sein. Bei größeren Aufräum- bzw. Abbauarbeiten ist die Dauer mit dem Hausmeister abzusprechen.
- (4) Die Anlage ist besenrein zu verlassen sowie auch der angrenzende Parkplatz und die Zugänge. Die Toiletten sind von groben Verschmutzungen zu reinigen.
- (5) Der anfallende Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.
- (6) Tiere dürfen in die Anlagen nicht mitgebracht werden.
- (7) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (8) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Aula, des Atriums und des Lichthofes bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (9) Notausgänge dürfen nicht verschlossen und müssen genügend ausgeschildert und jederzeit zugänglich sein. Die Wege zu den Notausgängen müssen freigehalten werden.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der jeweilige Verantwortliche sorgt besonders für
 - das Schließen der Fenster und Türen,
 - das Ausschalten des Lichtes,
 - die sparsame Nutzung aller Energiequellen,
 in der Aula speziell
 - das Wiederherstellen der Beleuchtungsgrundeinstellung,
 - das Abdecken des Flügels und das Einschließen in den Flügelbehälter
- (2) Die Betreuung der technischen Aufgaben darf ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Vereine und Veranstalter erfolgen.

- (3) Das Rauchen in der Aula, im Atrium und im Lichthof ist nicht gestattet. Bei Veranstaltungen kann im Foyer der Aula geraucht werden.
- (4) Eine Veranstaltung wird dann zugelassen, wenn
 - sie von besonderer, herausragender kultureller oder gesellschaftlicher Bedeutung ist oder
 - ein Verein ein bedeutsames Jubiläum feiert.

Nicht zugelassen werden folgende Veranstaltungen:

- Tieraussstellungen
- gewerbliche Nutzung
- Veranstaltungen, die üblicherweise in einem Festzelt abgehalten werden können

- (5) Der Schulbetrieb darf durch Veranstaltungen und die notwendigen Vorbereitungen nicht eingeschränkt bzw. gestört werden.
- (6) Der Veranstalter hat insbesondere zu beachten:
 - Dekorationen müssen so angebracht werden, dass sie wieder entfernt werden können, ohne Beschädigung zu verursachen.
 - Die Dekorationen haben den feuerpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.

§ 9

Benutzungsentgelte

- (1) Der Verein bzw. Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Anlagen Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsentgelte ist in Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.
- (2) Mehrere Veranstaltungen desselben Veranstalters, die an einem Tag stattfinden, werden grundsätzlich getrennt berechnet. Sie gelten nur dann als eine Veranstaltung, wenn die Pause zwischen den Veranstaltungen nicht länger als 3 Stunden dauert und für sämtliche Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (3) Nutzungsentgelte sind bis zum Tag der Veranstaltung zu entrichten. Sind Zeitzuschläge nach zu erheben, müssen diese spätestens am Tage nach der Veranstaltung bezahlt werden. Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Stadtverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Nutzungsentgeltes zu entrichten.
- (4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Ausnahmefällen ein abweichendes Nutzungsentgelt festzusetzen, insbesondere für
 1. Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, sowie
 2. Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters vorwiegend im Interesse der Stadt durchgeführt werden.
 Die vom Bürgermeister getroffenen Abweichungen sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.
- (5) Für Proben der hiesigen Vereine, Kirchen, gemeinnützige und wohltätige Organisationen wird kein Entgelt festgesetzt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Vereine, Veranstalter oder Einzelpersonen, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.04.1968 außer Kraft.

Laupheim, 28.04.1998

gez.
S c h i c k
Bürgermeister

Entgeltregelung

	Aula Gymnasium	Atrium Gymnasium	Lichthof Realschule
<u>A. Hauptentgelt</u>			
Für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzung von 6 Stunden (berechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses)	102,00 €	102,00 €*)	102,00 €
jede weitere angefangene Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Bei Ausstellungen pro angefangene 6 Stunden (berechnet von der Bereitstellung der Räume bis zur Räumung)	20,00 €	20,00 €	20,00 €
<u>B. Nebenkosten</u>			
1. Heizung	20,00 €	20,00 €	20,00 €
2. Übertragungsanlage	10,00 €	---	10,00 €
3. Konzertflügel (ohne Stimmen)	20,00 €	---	---
4. Benutzung der Bühne einschl. zusätzlicher Bühnenbeleuchtung mit Bühneneinrichtung jedoch ohne Bedienungspersonal	13,00 €	---	---
5. Benutzung der Bühne ohne zusätzliche Beleuchtung und Bühneneinrichtung	10,00 €	10,00 €	10,00 €
6. Strom	10,00 €	10,00 €	10,00 €
<u>C. Brandwache</u>			
jede angefangene Stunde (2 Feuerwehrleute) mit Eintritt	20,00 €	---	---
ohne Eintritt	10,00 €	---	---
D. Ortsansässige Verein erhalten eine Vereinsveranstaltung pro Jahr kostenlos			
E. Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird sowie spezielle Kinderveranstaltungen erhalten 75% Ermäßigung auf das Hauptentgelt.			
F. Das Entgelt für Brandwache ist in jedem Fall zu entrichten.			
*) Das Hauptentgelt entfällt, wenn im Anschluss an die Veranstaltung in der Aula ein Ausklang im Atrium stattfindet. Nebenkosten und Brandwache werden jedoch erhoben.			